

---

## Rahmenbedingungen für den Jugendrat der Einwohnergemeinde Heimberg

---

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Begriff

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Der Jugendrat der Einwohnergemeinde Heimberg ist ein Sprachrohr für Jugendliche.

<sup>2</sup> Er ermöglicht den Jugendlichen, Verantwortung zu tragen und mit politischen Rechten und Pflichten umzugehen.

<sup>3</sup> Über den Jugendrat können die Jugendlichen zu Themen Stellung nehmen, eigene Ideen verwirklichen und dadurch aktiv an der Zukunft der Gemeinde mitgestalten.

Ziele

#### **Art. 2**

Der Jugendrat hat vorwiegend folgende Ziele:

- a) Teilhabe an politischen Prozessen
- b) Demokratie und soziales Verhalten erfahren und praktizieren
- c) Jugendliche zu politischer Aktivität anspornen
- d) Interessen der Heimberger Jugendlichen vertreten
- e) Kontakte zwischen Jung und Alt in Politik und Kultur fördern
- f) Meinungen der Heimberger Jugend zu laufenden und geplanten politischen und kulturellen Projekten und Geschäften einbringen
- g) Projekte im Rahmen eines eigenen Budgets realisieren
- h) Politische und kulturelle Veranstaltungen für ein vorwiegend junges Publikum durchführen

### 2. Organisation

Organe

#### **Art. 3**

Organe des Jugendrates sind:

- a) die Jugendversammlung (wählt den Jugendrat)
- b) der Jugendrat (bestimmt die Arbeitsgruppen)
- c) die Arbeitsgruppen (arbeiten Projekte aus)

Einordnung

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Der Jugendrat ist ein autonomes Gremium. Seine Anträge an den Gemeinderat werden direkt über das Ratsbüro eingegeben und von ihm an den Sitzungen vertreten.

<sup>2</sup> Der Jugendrat wird durch die Jugendarbeitenden gecoacht. Dabei werden die Wege definiert, wie Projekte und Anliegen angestossen, realisiert und kommuniziert werden.

<sup>3</sup> Der Jugendrat kann für Anliegen ressortzuständige Gemeinderatsmitglieder zur Diskussion und Klärung von Fragen beziehen.

### 3. Die Jugendversammlung

Zuständigkeiten	<b>Art. 5</b> Der Jugendversammlung obliegt: a) die Wahl der Mitglieder des Jugendrates b) die Kenntnisnahme des Jahresberichtes, des Budgets und der Rechnung.
Jugendversammlung	<b>Art. 6</b> Die Jugendversammlung trifft sich einmal pro Jahr. Weitere Versammlungen können vom Jugendrat einberufen werden.

### 4. Der Jugendrat

Zusammensetzung	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Der Jugendrat umfasst mindestens 3 und höchstens 15 gewählte Mitglieder mit Stimmrecht. <sup>2</sup> Der Jugendrat besteht aus: a) der Präsidentin oder dem Präsidenten b) dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin c) der Kassiererin oder dem Kassier d) der Sekretärin oder dem Sekretär e) weiteren Beisitzerinnen oder Beisitzern f) dem Jugendarbeiter / der Jugendarbeiterin mit beratender Stimme
Amtsdauer	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Der Jugendrat wird von der Jugendversammlung zu Beginn der Amtsdauer für ein Jahr gewählt. <sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt am 1. August
Jugendratssitzungen	<b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Der Jugendrat trifft sich so oft es die Geschäfte/Projekte erfordern. <sup>2</sup> Die Jugendratssitzungen sind öffentlich.
Aufgaben	<b>Art. 10</b> Dem Jugendrat obliegt: a) die Organisation der Jugendversammlung b) die regelmässige Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeiten des Jugendrates c) die Organisation und Durchführung der Wahlen d) die Einsetzung der Arbeitsgruppen e) die jährliche Finanzplanung f) die Erarbeitung des Budgets, der Rechnung und des Jahresberichts z.H. der Jugendversammlung. g) die Formulierung und Verabschiedung von parlamentarischen Vorstössen, Teilnahme bei Vernehmlassungen und mündliche Stellungnahmen h) die Initiierung von Projekten
Verhandlungsordnung	<b>Art. 11</b> Soweit nötig, finden sinngemäss die Bestimmungen der Heimberger Organisationsverordnung (OVO) vom 10.12.2012 Anwendung.

Finanzordnung

### **Art. 12**

<sup>1</sup> Der Jugendrat verfügt jährlich über einen Beitrag der Einwohnergemeinde von CHF 3'000.--.

<sup>2</sup> Im Weiteren stellt die Gemeinde zur Verfügung:

- a) Räumlichkeiten für die Sitzungen
- b) Kopiergerät der Gemeindeverwaltung
- c) Briefpapier, Adressen und Kuverts

<sup>3</sup> Der Jugendrat spricht seine Ausgaben mit den Jugendarbeitenden ab, entscheidet letztlich in eigener Kompetenz.

<sup>4</sup> Der Jugendrat kann für seine Aktivitäten Gelder von Dritten, wie Gönnerbeiträge oder Spenden entgegennehmen (Ausnahme sind politische Parteien). Gönnerbeiträge und Spenden sind ausschliesslich für Projekte einzusetzen.

Sitzungsgelder

### **Art. 13**

Die Mitglieder des Jugendrates erhalten bei protokollierten Sitzungen ein Sitzungsgeld von Fr. 8.- pro Stunde zugesprochen.

## **5. Arbeitsgruppen**

Einsetzung und Aufgaben **Art. 14**

<sup>1</sup> In den Arbeitsgruppen können auch Jugendliche mitarbeiten, welche nicht im Jugendrat sind.

<sup>2</sup> Die Arbeitsgruppen unterstützen den Jugendrat bei dessen Projekten.

## **6. Geschäftsführung**

Geschäfts- und Rechnungsjahr

### **Art. 15**

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr (Legislatur) entspricht dem Schuljahr.

<sup>2</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Jugendrat hat den zur Verfügung stehenden Kredit entsprechend einzuteilen.

Zuständigkeiten

### **Art. 16**

<sup>1</sup> Die Präsidentin /Der Präsident des Jugendrats ist Vorsitzende / Vorsitzender des Jugendrats.

<sup>2</sup> Sie / Er vertritt zusammen mit der Sekretärin / dem Sekretär den Rat gegen aussen; Präsidium und Sekretariat führen kollektiv die verbindliche Unterschrift des Jugendrats.

<sup>3</sup> Die Sekretärin / Der Sekretär des Jugendrats schreibt die Einladungen zu den Sitzungen und Versammlungen des Jugendrats, protokolliert die Verhandlungen, erledigt die Korrespondenzen, führt die Mitgliederverzeichnisse und archiviert die Akten.

<sup>4</sup> Die Kassiererin / Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und legt auf Ende des Geschäftsjahres die Rechnung ab. Sie / Er führt die Sitzungsgeldlisten und reicht sie bei der Finanzverwaltung ein.

<sup>5</sup> Die restlichen Jugendrätinnen und Jugendräte sind Beisitzerinnen und Beisitzer.

Protokollführung	<p><b>Art. 17</b>  Das Protokoll gibt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Tag, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung</li> <li>b) Die Namen der Vorsitzenden, der anwesenden und abwesenden Mitglieder, der Protokollführerin oder des Protokollführers und allenfalls beigezogener Personen</li> <li>c) alle Anträge und Beschlüsse.</li> </ol>
Haftung	<p><b>Art. 18</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Jugendrats haftet ausschliesslich das Vermögen des Jugendrats.</p> <p><sup>2</sup> Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Jugendrats wird ausdrücklich ausgeschlossen.</p>
<b>7. Wahlen</b>	
Wählbarkeit	<p><b>Art. 19</b></p> <p><sup>1</sup> Wählbar sind alle urteilsfähigen Jugendlichen mit Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Heimberg ab dem Kalenderjahr, in dem sie ihren 13. Geburtstag feiern; sie bleiben wählbar bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie ihren 20. Geburtstag feiern.</p> <p><sup>2</sup> Über Ausnahmen bezüglich des Alters (maximal bis zum vollendeten 22. Altersjahr) und des Wohnsitzes entscheidet der Jugendrat.</p>
Wahlrecht	<p><b>Art. 20</b></p> <p>Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die die Bedingungen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 erfüllen.</p>
Wahlablauf	<p><b>Art. 21</b></p> <p><sup>1</sup> Der Jugendrat lädt die wählbaren Jugendlichen gemäss Art. 20 Abs. 1 alljährlich nach der Sportwoche mittels öffentlicher Publikation zur Anmeldung für die Wahl in den Jugendrat ein.</p> <p><sup>2</sup> Als Anmeldung genügen ein Passfoto, wenige persönliche Angaben und die Unterschrift der Kandidierenden und bei Unmündigen die Unterschrift der erziehungsberechtigten Person.</p> <p><sup>3</sup> Jugendliche, welche sich verbindlich für die Mitarbeit im Jugendrat anmelden und die Bedingungen gemäss Art. 20 erfüllen, sind nominiert.</p> <p><sup>4</sup> Die bestehenden Jugendrätinnen und Jugendräte entscheiden bis zu den Frühlingsferien, ob sie sich für eine weitere Legislatur zur Verfügung stellen.</p>
Wahlen	<p><b>Art. 22</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wahlen werden von der Jugendversammlung im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung durchgeführt.</p> <p><sup>2</sup> Gewählt werden können alle Kandidierenden, die sich zur Verfügung gestellt haben und die die Voraussetzungen erfüllen.</p> <p><sup>3</sup> Wählen können alle am Wahltag anwesenden Jugendlichen gemäss Art. 21</p>

Gewählte und  
Ersatzpersonen

**Art. 23**

<sup>1</sup> Als gewählt gelten diejenigen Kandidierenden, die am meisten Stimmen erhalten haben.

<sup>2</sup> Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzpersonen. Sie rücken in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen von austretenden Mitgliedern des Jugendrats nach.

Stille Wahl

**Art. 24**

<sup>1</sup> Übersteigt die Zahl der nominierten Kandidierenden die reglementarisch vorgeschriebenen 3 – 15 zu besetzenden Sitze nicht, gelten sie als in stiller Wahl gewählt. Es findet keine Wahl statt.

<sup>2</sup> Werden weniger als die reglementarisch vorgeschriebene Mindestzahl von drei Sitzen besetzt, setzt der Jugendrat eine Frist für weitere Anmeldungen von Kandidatinnen und Kandidaten fest.

Information

**Art. 25**

Alle Mitglieder des Jugendrats sind namentlich zu veröffentlichen.

Unregelmässigkeiten

**Art. 26**

Unregelmässigkeiten und Wahlbeanstandungen sind schriftlich innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse dem Jugendarbeiter/der Jugendarbeiterin zur abschliessenden Stellungnahme zu unterbreiten.

Austritt und Nachfolge

**Art. 27**

Der Austritt aus dem Jugendrat kann jederzeit schriftlich an den Jugendrat erklärt werden.

**8. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

**Art. 28**

Die vorliegenden Rahmenbedingungen treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

**EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG**



Niklaus Röthlisberger  
Gemeindepräsident



Oliver Jaggi  
Gemeindeschreiber